

# Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Rastatt

## **§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderates, Vorsitzender**

- §§ 25, 48 Abs. 1, 49 GemO -

(1) Der Gemeinderat besteht aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzende/r und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträtinnen und Stadträte).

(2) Die/Der Erste Beigeordnete vertritt die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister. Ist sie/er rechtlich oder tatsächlich verhindert, so führt die/der Zweite Beigeordnete oder die/der gemäß § 48 GemO bestellte Stellvertreterin/Stellvertreter den Vorsitz.

## **§ 2 Fraktionen**

- § 32a GemO -

(1) Die Stadträtinnen und Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss einschließlich etwaiger ständiger Gäste aus mindestens drei Stadträtinnen und Stadträten bestehen. Eine Stadträtin/ein Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

(3) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, ständige Gäste, die Namen der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie ihre Auflösung der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister mit.

(4) Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.

## **§ 3 Rechtsstellung der Stadträte**

- § 32 Abs. 1-3 GemO -

(1) Die Stadträtinnen und Stadträte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister verpflichtet die Stadträtinnen und Stadträte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.

# Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Rastatt

(3) Die Stadträtinnen und Stadträte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

## **§ 4 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Stadträtinnen und Stadträte**

- § 24 Abs. 3-5 GemO -

(1) Ein Sechstel der Stadträtinnen und Stadträte oder eine Fraktion kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Auf Antrag eines Viertels der Stadträte ist dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. In diesem Ausschuss müssen die Antragstellerinnen und Antragsteller vertreten sein.

(2) Jede Stadträtin und jeder Stadtrat kann an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.

(3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch in einer Sitzung des Gemeinderates von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister mündlich beantwortet werden. Für mündliche Anfragen, die nicht sofort beantwortet werden können, gelten Satz 1 und Satz 2 entsprechend.

(4) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheimzuhaltenden Angelegenheiten.

# Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Rastatt

## **§ 5 Amtsführung**

- §§ 17 Abs. 1, 34 Abs. 3 GemO -

(1) Die Stadträtinnen und Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Einwohnerinnen und Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen.

(2) Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist die/der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung der/des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

## **§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit, Datenschutz, Informationssicherheit**

- §§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO -

(1) Die Stadträtinnen und Stadträte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Stadträtinnen und Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Einwohnerinnen und Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Abs. 3 bekanntgegeben worden sind.

(2) Stadträtinnen und Stadträte dürfen die Kenntnisse von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwenden. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheimzuhaltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

(3) Alle Unterlagen sind so zu verwahren, dass die Verschwiegenheit Dritten gegenüber gewährleistet ist.

# Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Rastatt

(4) Für den Abruf oder die Übermittlung der Einladung, Tagesordnung und ggf. Beratungsunterlagen kommt ein Ratsinformationssystem zum Einsatz. Das jeweilige Gemeinderatsmitglied ist dafür verantwortlich, dass datenschutzrechtliche Vorschriften eingehalten werden, insbesondere unbefugte Dritte keinen Zugriff auf nicht-öffentliche Informationen erlangen können. Auf die Regelungen der Sicherheitsrichtlinie „Digitale Gremienarbeit“ wird verwiesen.

(5) Beim Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder Ausschuss sind alle nichtöffentlichen Unterlagen entsprechend der Sensibilität zu vernichten bzw. zu löschen. Unterlagen in Papierform können zur ordnungsgemäßen Vernichtung nach Terminabsprache beim Fachbereich Technische Betriebe abgegeben werden.

## **§ 7 Vertretungsverbot**

- § 17 Abs. 3 GemO -

(1) Die Stadträtinnen und Stadträte dürfen Ansprüche und Interessen einer/s anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreterin/Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein/e dem Gemeinderat angehörende/r Rechtsvertreter/in ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen.

(2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohnerinnen und Einwohner finden die Bestimmungen des Abs. 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister.

## **§ 8 Ausschluss wegen Befangenheit**

- § 18 GemO -

(1) Eine Stadträtin/ein Stadtrat oder ein/e zur Beratung zugezogene/r Einwohner/in darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihr/ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

## Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Rastatt

1. der Ehegattin/dem Ehegatten oder der/dem Lebenspartner/in nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. einer oder einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten,
3. einer oder einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht,

oder

4. einer oder einem von ihr/ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

(2) Dieses Wirkungsverbot gilt auch, wenn die Stadträtin oder der Stadtrat oder die/der zur Beratung zugezogene Einwohnerin/Einwohner

1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, der/dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich die Bürgerin oder der Bürger deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet,
2. oder deren/dessen Ehegattin/Ehegatte, Lebenspartner/in nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Kinder, Eltern Gesellschafter/in einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Aufsichtsrats eines wirtschaftlichen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern sie/er nicht von der Gemeinde in den Aufsichtsrat entsandt worden ist (§ 104 GemO),
3. Mitglieder eines Organs einer an der Angelegenheit beteiligten Körperschaften des öffentlichen Rechts ist, die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern sie/er diesem Organ nicht als Vertreterin/Vertreter der Gemeinde angehört oder
4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

## Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Rastatt

(3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(4) Die Stadträtin/der Stadtrat und die/der zur Beratung zugezogene Einwohnerin/Einwohner, bei der/dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand der/dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit der/des Betroffenen bei Stadträtinnen und Stadträten der Gemeinderat, sonst die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister.

(5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss sie/er sich in den für Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nichtöffentlichen Sitzungen muss sie/er auch den Sitzungsraum verlassen.

### **§ 9 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse** - § 35 GemO -

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.

# Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Rastatt

(3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Abs. 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekanntzugeben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen. Um die Öffentlichkeit zeitnah zu informieren, kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die Bekanntgabe über die Presse vornehmen.

## **§ 10 Verhandlungsgegenstände**

(1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.

(2) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

(3) Absatz 2 gilt nicht nach Ablauf von sechs Monaten seit der letzten Behandlung.

## **§ 11 Sitzordnung**

Die Stadträtinnen und Stadträte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertreterinnen/Vertretern im Gemeinderat festgelegt. Stadträtinnen und Stadträten, die keiner Fraktion angehören, weist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister den Sitzplatz an.

## **§ 12 Einberufung**

- § 34 Abs. 1 und 2 GemO -

(1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören.

# Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Rastatt

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss von den Stadträtinnen und Stadträten unterzeichnet sein, die den Antrag unterstützen. Für Anträge, die im Namen einer Fraktion gestellt werden, genügt die Unterschrift der/des Fraktionsvorsitzenden.

(2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat zu den Sitzungen elektronisch mit angemessener Frist in der Regel sieben Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung (§ 13) ein. Sitzungen finden grundsätzlich montags oder donnerstags statt.

In Notfällen kann der Gemeinderat auch ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.

(3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister als Einladung. Stadträtinnen und Stadträte, die bei der Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses und durch Hinweis im Internet unter [www.rastatt.de](http://www.rastatt.de).

## **§ 13 Tagesordnung**

- §§ 34 Abs. 1, 35 Abs. 1 GemO -

(1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzung auf.

(2) Auf Antrag eines Sechstels der Stadträtinnen und Stadträte oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Der Antrag muss von den Stadträtinnen und Stadträten oder der/dem Fraktionsvorsitzenden der Fraktion unterzeichnet sein, die ihn unterstützen.

(3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.

# Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Rastatt

(4) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Sie/Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen, solange der Gemeinderat in die Beratung dieser Gegenstände noch nicht eingetreten ist. Dies gilt jedoch nicht für Anträge nach Abs. 2.

## **§ 14 Beratungsunterlagen**

- § 34 Abs. 1 GemO -

(1) Der Einberufung nach § 12 fügt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.

(2) Die nichtöffentlichen Beratungsunterlagen sind nur für die Stadträtinnen und Stadträte bestimmt. Über den Inhalt der Vorlagen ist solange Verschwiegenheit zu wahren, als über sie noch nicht öffentlich verhandelt ist. Die öffentlichen Beratungsunterlagen werden der Öffentlichkeit im Internet und durch Auslegen im Sitzungssaal zugänglich gemacht, nachdem diese den Stadträtinnen/Stadträten zugegangen sind.

(3) Die Stadträtinnen und Stadträte, die nicht Mitglieder eines Ausschusses sind, können die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen des betreffenden Ausschusses ebenfalls im Ratsinformationssystem abrufen.

## **§ 15 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung**

- §§ 36 Abs. 1, 37 Abs. 1 GemO -

(1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

# Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Rastatt

(2) Die/Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderates. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

## **§ 16 Handhabung der Ordnung, Hausrecht**

- § 36 Abs. 1 und 3 GemO -

(1) Die/Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Sie/Er kann Zuhörerinnen und Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.

(2) Stadträtinnen und Stadträte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung von der/vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

## **§ 17 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat**

(1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

(2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in der Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Gegenstand nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderates nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.

(4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.

# Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Rastatt

(5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen.

## **§ 18 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat**

- § 33 GemO -

(1) Den Vortrag im Gemeinderat hat die/der Vorsitzende. Sie/Er kann den Vortrag einer/einem Gemeindebediensteten oder anderen Personen übertragen.

(2) Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil.

(3) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.

(4) Die/Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderates muss sie/er Gemeindebedienstete zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

## **§ 19 Redeordnung**

(1) Die/Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 18 Abs. 1). Sie/Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt sie/er die Reihenfolge. Eine Teilnehmerin/Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihr/ihm von der/vom Vorsitzenden erteilt ist.

(2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 21) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.

(3) Kurze Zwischenfragen an die jeweilige Rednerin/ den jeweiligen Redner sind mit deren/dessen und der/des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.

# Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Rastatt

(4) Die/Der Vorsitzende kann nach jeder Rednerin/ jedem Redner das Wort ergreifen, sie/er kann ebenso der/dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnerin/Einwohner und Sachverständige/n jederzeit das Wort erteilen oder sie/ihn zur Stellungnahme auffordern.

(5) Eine Rednerin/Ein Redner darf nur von der/vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung ihrer/seiner Befugnisse unterbrochen werden. Die/Der Vorsitzende kann die Rednerin/den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen.

## **§ 20 Sachanträge**

(1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Die/Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden.

(2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

## **§ 21 Geschäftsordnungsanträge**

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.

(2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer der Antragstellerin/dem Antragsteller und der/dem Vorsitzenden erhält aus jeder Fraktion eine Rednerin/ein Redner Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.

# Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Rastatt

(3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere

a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,

b) der Schlussantrag (S 17 Abs. 5),

c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,

d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,

e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen

(4) eine Stadträtin oder ein Stadtrat, die/der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchstabe b) und c) nicht stellen.

## **§ 22 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit**

- § 37 GemO -

(1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmung (§ 23) und Wahlen (§ 24).

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf zu verweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderats nach Anhörung der nicht befangenen Stadträtinnen und Stadträte.

# Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Rastatt

Ist auch die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zur Stellvertreterin/zum Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters bestellt.

(6) Bei der Berechnung der "Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder" nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern zuzüglich der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 26 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden einer Stadträtin oder eines Stadtrats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.

(7) Die/Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

## **§ 23 Abstimmung**

- § 37 Abs. 6 GemO -

(1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 21) wird vor Sachanträgen (§ 20) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 18 Abs. 1) oder eines Ausschusses.

Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so kommt ein Antrag desto früher zur Abstimmung, je weiter er sich vom Hauptantrag entfernt. Ein Zusatzantrag kommt vor dem Hauptantrag zur Abstimmung.

# Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Rastatt

Von mehreren Anträgen mit finanzieller Auswirkung ist zuerst über denjenigen abzustimmen, bei dessen Annahme die größten Aufwendungen beziehungsweise Auszahlungen oder die größten Erträge oder Einzahlungen für die Stadt zu erwarten sind.

Im Übrigen wird über mehrere Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt worden sind.

(2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handerheben oder durch Druck der Abstimmungstasten der Diskussionsanlage ab. Namentlich wird abgestimmt auf Antrag eines Viertels der Stadträtinnen und Stadträte oder der/des Vorsitzenden. Bei namentlicher Abstimmung richtet sich die Reihenfolge der Stimmgabe nach der Sitzordnung (§ 11). Die/Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, so kann sie/er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen.

(4) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 24 Abs. 2.

## **§ 24 Wahlen**

- § 37 Abs. 7 GemO -

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Rastatt

Steht nur eine Bewerberin/ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 3 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

(2) Die Stimmzettel sind von der/vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Die/Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder einer/eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.

(3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Die/Der Vorsitzende oder in ihrem/seinem Auftrag die Schriftführerin/der Schriftführer stellt in Abwesenheit der/des zur Losziehung bestimmten Stadträtin/Stadtrats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

### **§ 25 Ernennung, Anstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten**

- §§ 24 Abs. 2, 37 Abs. 7 GemO -

(1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.

(2) Über die Ernennung und Anstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen.

### **§ 26 Fragestunde**

- § 33 Abs. 4 GemO -

(1) Einwohnerinnen und Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).

# Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Rastatt

(2) Grundsätze für die Fragestunde:

a) Die Fragestunde findet in der Regel zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung statt. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht überschreiten.

b) Jede/r Frageberechtigte im Sinne des Abs. 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Fragen stellen, Anregungen und Vorschläge unterbreiten. Diese müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt die/der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so kann die Antwort binnen vier Wochen auch schriftlich gegeben werden. Die/Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

## **§ 27 Anhörung**

- § 33 Abs. 4 GemO -

(1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag betroffener Personen und Personengruppen.

(2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.

(3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

# Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Rastatt

(4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen.

## **§ 27a Jugendbeteiligung**

- §41a GemO, § 11 Jugendbeteiligungsrichtlinie -

(1) Jugendliche können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Jugendfragestunde).

(2) § 26 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Der Jugenddelegation wird die Möglichkeit eingeräumt, sich zu bestehenden Tagesordnungspunkten des Gemeinderats und der Ausschüsse aus dem Blickwinkel der Jugendlichen zu äußern. Beabsichtigt die Jugenddelegation von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, teilt sie der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister über die Jugendbeteiligungsreferentin/den Jugendbeteiligungsreferenten spätestens eine Woche vor der Sitzung mit, zu welchem Tagesordnungspunkt der Wunsch, eine Äußerung abzugeben, besteht. Die Äußerung kann erfolgen, wenn die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister bei der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes der Jugenddelegation hierzu das Wort erteilt hat.

(4) Ausgenommen von einer Beteiligung sind grundsätzlich Angelegenheiten, die aus Gründen des öffentlichen Wohls oder aufgrund berechtigter Interessen Einzelner nach § 35 Abs. 1 S. 2 GemO nichtöffentlich zu verhandeln sind.

## **§ 28 Umlaufverfahren**

- § 37 Abs. 1 GemO -

Über Gegenstände einfacher Art kann schriftlich im Wege des Umlaufs beschlossen werden. Der Antrag, über den im Wege des Umlaufs beschlossen werden soll, muss allen Stadträtinnen/Stadträten mit der Aufforderung, die Zustimmung durch Unterschrift zu bekunden, zugehen. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

## **§ 29 Offenlegung**

- § 37 Abs. 1 GemO -

(1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.

(2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.

(3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind den Stadträtinnen und Stadträten die zur Beschlussfassung kommenden Gegenstände schriftlich mitzuteilen. Es ist hierbei auch darauf hinzuweisen, dass die Vorlage im Rathaus aufliegt. Während der Dauer der Offenlegung, die mindestens fünf Tage betragen muss, kann jede Stadträtin und jeder Stadtrat von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister oder den Dezernentinnen/Dezernenten nähere Aufklärung verlangen. Der Beschluss ist im Offenlegungsverfahren zustande gekommen, wenn keine Stadträtin/kein Stadtrat während der Dauer der Offenlegung schriftlich verlangt, dass mündliche Behandlung stattfindet.

(4) Wird mündliche Behandlung verlangt, hat die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen, falls sie/er den Antrag nicht zurückziehen will.

(5) Der Antrag auf mündliche Behandlung kann bis zum Aufruf der Sache in der Sitzung des Gemeinderats zurückgenommen werden.

## **§ 30 Inhalt der Niederschrift**

- § 38 Abs. 1 GemO -

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere den Tag, den Namen der/des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträtinnen und Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

(2) Bei Beschlussfassung im Wege des Umlaufs (§ 28) oder der Offenlegung (§ 29) gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die/Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

## **§ 31 Führung der Niederschrift**

- § 38 Abs. 2 GemO -

(1) Die Niederschrift wird von der Schriftführerin/vom Schriftführer geführt.

(2) Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.

(3) Die Niederschriften sind von der/vom Vorsitzenden, den jeweils aus der Mitte des Gemeinderates bestimmten beiden Urkundspersonen, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und von der Schriftführerin/vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 32 Anerkennung der Niederschrift**

- § 38 Abs. 2 GemO -

Die Niederschriften werden dem Gemeinderat in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, in der Weise zur Kenntnis gebracht, dass sie eine halbe Stunde vor

Beginn einer Sitzung im Sitzungssaal zur Einsichtnahme durch die Stadträtinnen und Stadträte aufgelegt werden. Ergänzend werden die Niederschriften öffentlicher Sitzungen im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Über Einwendungen, die gegen die Niederschrift vorgebracht werden, entscheidet der Gemeinderat.

## **§ 33 Einsichtnahme in die Niederschrift**

- § 38 Abs. 2 GemO -

(1) Die Stadträtinnen und Stadträte können jederzeit in die Niederschriften über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen und die Fertigung von Auszügen aus Niederschriften über öffentliche Sitzungen verlangen.

(2) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnerinnen und Einwohnern gestattet.

## **§ 34 Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats**

- §§ 39 Abs. 5, 40 und 41 GemO -

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe sinngemäß Anwendung:

a) Vorsitzende/r der beschließenden Ausschüsse ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister. Sie/Er kann eine ihrer Stellvertreterinnen/einen seiner Stellvertreter (Beigeordnete und Stellvertreter gemäß § 48 GemO) oder, wenn diese verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadträtin oder Stadtrat ist, mit ihrer/seiner Vertretung beauftragen.

## Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Rastatt

- b) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister. Sie/Er kann eine ihrer Stellvertreterinnen/einen seiner Stellvertreter (Beigeordnete und Stellvertreter gemäß § 48 GemO) oder, wenn diese verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadträtin oder Stadtrat ist, mit ihrer/seiner Vertretung beauftragen. Eine Beigeordnete/Ein Beigeordneter hat als Vorsitzende/r Stimmrecht.
- c) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Stadträtinnen und Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- d) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Stadträtinnen und Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- e) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.
- f) Die bestellten Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Mitglieder der Ausschüsse sind in der Reihenfolge ihrer Wahl zur Stellvertretung der verhinderten Ausschussmitglieder ihres Wahlvorschlages berufen. Ist ein Mitglied eines Ausschusses verhindert, hat es die Stellvertretung zu veranlassen und die/den Vorsitzenden zu unterrichten.
- g) Die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen zu den Sitzungen der Ausschüsse sind für alle Stadträtinnen und Stadträte im Ratsinformationssystem abrufbar. Stadträtinnen und Stadträte, die nicht Mitglied des betreffenden beschließenden Ausschusses sind, können an allen, auch den nichtöffentlichen Sitzungen des beschließenden Ausschusses nur als Zuhörer teilnehmen.

# Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Rastatt

## **§ 35 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 03.12.2024 in Kraft.

## **§ 36 Außerkrafttreten bisheriger Bestimmungen**

Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 25.04.2022 außer Kraft.